

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

the article

“Von Wohnungen und Fabrikhallen zu repräsentativen Moscheen - aktuelle Bauvorhaben von Moscheen und Minaretten in der Schweiz” by Petra Bleisch Bouzar

was originally published in

Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction by René Pahud de Mortanges (Ed.), Zürich / Basel / Genf: Schulthess (2007), 49-69.

This article is used by permission of [Schulthess Verlag](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Von Wohnungen und Fabrikhallen zu repräsentativen Moscheen – aktuelle Bauvorhaben von Moscheen und Minaretten in der Schweiz

Petra Bleisch Bouzar

Zusammenfassung/Résumé	50
1 Einleitung	51
2 Das Minarett als Zeichen für eine muslimische Gebetsstätte	55
3 Das Minarett als Zeichen für die Präsenz des Fremden	60
4 Das Minarett – zwischen Grundrechten und dem Gastrecht	62
5 Integrationspotential der Konflikte um den Bau von repräsentativen Moscheen und Minaretten	64
6 Schlussfolgerung	66
Verwendete Literatur	67
Weiterführende Literatur	68
Abbildungsverzeichnis	69

Zusammenfassung/Résumé

Möchte eine muslimische Gemeinschaft eine neue, grössere, repräsentative Moschee bauen, und damit ihr Gebetszentrum in einer Fabrik oder einer Wohnung verlassen, oder ein Minarett auf ein bestehendes Gebäude errichten, stösst sie in der Bevölkerung zur Zeit auf spontane Ablehnung, was auf eine Verunsicherung und Infragestellung der bisherigen normativen Besetzung des öffentlichen Raumes hinweist. Trotz der eindeutigen Rechtslage, welche religiöse Neubauten mit dem Hinweis auf die Grundrechte schützt, treten die verschiedenen Konfliktakteure auf Verhandlungen ein und respektieren damit die informellen Normen des Gastrechtes. Die Konflikte führen, sofern sie auf diesem informellen Weg und nicht über Gerichtsverfahren ausgetragen werden, zu einem Integrationsschritt der muslimischen Gemeinschaft in die entsprechende Dorf- oder Stadtbevölkerung.

Lorsqu'une communauté musulmane désire construire une nouvelle et importante mosquée et ainsi quitter son lieu de prière se situant dans une fabrique ou dans un appartement, ou ériger un minaret sur un bâtiment déjà existant, elle se le voit spontanément refuser par la population, ce qui indique une désécurisation et une mise en question de l'attribution normative de l'espace publique. Malgré la législation sans équivoque, qui protège la construction de nouveaux bâtiments religieux en se rapportant aux droits fondamentaux, les différents acteurs du conflit négocient et respectent ainsi les normes informelles du droit de l'hospitalité. Les conflits, aussi longtemps qu'ils sont réglés par cette voie informelle et non pas par des procédures judiciaires, mènent vers l'intégration de la communauté musulmane au sein de la population villageoise ou urbaine.

1 Einleitung

Die in der Schweiz wohnhaften Musliminnen und Muslime haben nach der Adressliste der Organisation „Muslime, Musliminnen der Schweiz“ zurzeit rund 160 Moscheen und Gebetsräume zur Verfügung, die sie für gemeinschaftliche Gebete nutzen können.¹ Mit zwei Ausnahmen, der Moschee der Fondation Culturelle Islamique in Genf und der Mahmud-Moschee der Ahmadiyya-Bewegung² in Zürich, sind die Moscheen und Gebetsräume in Kellern und Tiefparterres (z. B. Islamisches Zentrum Bern), in Fabrikhallen (z. B. Centre Islamique Culturelle de Fribourg), Büroräumen (z. B. Islamische Gemeinschaft IKRE in Bümpliz) und Wohnhäusern (z. B. Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich) untergebracht. In der Regel sind diese Räumlichkeiten mit dezenten Schildern gekennzeichnet.³ Insbesondere an Freitagen für das Gemeinschaftsgebet und an den beiden grossen Festtagen sind diese Räume an den meisten Orten zu klein und die Gemeinschaften müssen Turnhallen, Aulas oder Säle in Kirchgemeinden anmieten. Möchten diese Gemeinschaften und Vereine eine neue „würdige“⁴, „richtige“⁵, „echte“⁶ und/oder „repräsentative“⁷ Moschee bauen, haben sie, entsprechend den Gemeinschaften in anderen europäischen Ländern, verschiedene Aufgaben zu bewältigen: sie müssen Geld sammeln, sich mit Architekten über das Design einig werden und ein Baugesuch einreichen.⁸ Mit Blick auf gesamteuropäische Entwicklungen schliesst sich an eine erste Phase der Errichtung von Mo-

¹ Vgl. <<http://www.islam.ch>>, besucht am 14. Februar.2007. Grob geschätzt ergibt sich aus dieser Anzahl der Gebetsräume und der Anzahl der muslimischen Wohnbevölkerung der Schweiz einen Schnitt von rund 2000 Personen pro Gebetsraum.

² Die Ahmadiyya entstand im indischen Pundjab aus den Lehren des Mirza Ghulam Ahmad (1839-1908). In der rituellen und religiösen Praxis stimmt die Ahmadiyya weitgehend mit dem "Mehrheitsislam" überein. Unterschiede ergeben sich durch die Bewertung der Person Mirza Ghulam Ahmads, der von den Ahmadis selber als Prophet angesehen wird, was die anderen MuslimInnen ablehnen, da sie Muhammad als den letzten Propheten ansehen (vgl. HEINE, S. 52-53).

³ In Deutschland wurden diese Moscheen und Gebetsräume auf den Begriff "Hinterhof-Moscheen" gebracht (vgl. zum Beispiel BAUMANN, S.196). Dem Auffinden dieser Moscheen haftet immer ein gewisses Entdeckungsmoment an.

⁴ Gespräch mit Amira Hafner-Al-Jabaji vom 23. Februar 2007.

⁵ KRAFT, S.2.

⁶ WALDMANN, S.219.

⁷ HÜTTERMANN, S.11; KRAFT, S.198.

⁸ Vgl. SUNIER, S.22; CESARI, 2005a, S.1018.

scheen und Gebetszentren in der Form von Umnutzungen bestehender Räumlichkeiten und dem vereinzelt Neubau von Moscheen, eine zweite Phase an, in der intensiver repräsentative Moschee gebaut werden. Ob die in der Schweiz bestehenden aktuellen Bauvorhaben als Beginn dieser zweiten Phase bewertet werden können, werden die kommenden Jahre zeigen. Wenn ja, würde das bedeuten, dass diese in der Schweiz, vergleicht man mit anderen europäischen Ländern, mit rund 20 Jahren Rückstand beginnen würde⁹.

Je nach dem nun, ob die Gemeinde und die Nachbarschaft das Bauvorhaben duldet oder gar aktiv unterstützt¹⁰ oder ob, wie in den meisten Fällen, von einem oder mehreren sozialen Akteuren Widerstand kommt, müssen die Gemeinschaften und Vereine mit Behörden, Nachbarschaft und der breiteren Öffentlichkeit in Kontakt treten und sich um Anerkennung bemühen und/oder den Rechtsweg einschlagen. Treten Konflikte auf, so entzündeten sich diese am Bau einer neuen Moschee (mit oder ohne Minarett), dem Anbau eines Minaretts an ein bestehendes Gebäude oder dem lautsprecherverstärkten Gebetsruf.

Zur Zeit der Abfassung dieses Artikels werden drei Projekte in der Schweizerischen Öffentlichkeit diskutiert:

- In Wangen bei Olten hat der Türkisch-islamische Verein (im September 2005 publiziert) einen Dachaufbau eines sechs Meter hohen Minaretts auf ihr bestehendes Gebetszentrum beantragt. Diese Eingabe wurde von der Wangener Baukommission abgelehnt, vom kantonalen Bau- und Justizdepartement aber gutgeheissen. Im November 2006 lehnte das Verwaltungsgericht Solothurn eine Beschwerde von Anwohnern gegen das Minarett ab und trat auf eine Beschwerde der Einwohnergemeinde Wangen nicht ein. Anfang Januar 2007 reichten zwei Anwohner eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Kanton Solothurn und den Türkisch-islamischen Verein ein. Im November 2006 organisierte das Oltener Tagblatt ein Rundtischgespräch mit Vertretern der Behörden, Kirchen, des Islamisch-türkischen Vereins und den Nachbarn.
- In Langenthal hat, nach Auskunft des Stadtschreibers Daniel Steiner, die Islamische Gemeinschaft Xhamia ein Baugesuch für einen Dach-

⁹ Vgl. CESARI, 2005b, S.1027; Kraft, S.200.

¹⁰ Wie beispielsweise in Lauingen/Deutschland (vgl. KRAFT, S.110-126; HÜTTERMANN 2006, S.209-211) oder Bradford/Grossbritannien (vgl. McLOUGHLIN, S.1045-1066).

aufbau eines sechs Meter hohen Minaretts beantragt, welches im November 2006 von der damaligen stellvertretenden Stadtpräsidentin gutgeheissen wurde. Zurzeit läuft ein Beschwerdeverfahren bei der bernischen Baudirektion. Unabhängig vom Baubewilligungsverfahren der Gemeinde habe sich der Gemeinderat entschieden, eine Plattform zu eröffnen, in welchem sich die Behörden, die Islamische Gemeinschaft und das Komitee „Stopp Minarett“, welches sich nach der Baueingabe formierte und eine Petition gegen den Bau einreichte, hätten austauschen können. Aufgrund der Wortwahl der Beschwerde sei diese Plattform aber noch zurückgestellt worden. Das Minarett sei inzwischen in der Langenthaler Öffentlichkeit kein Thema mehr.¹¹ Ende Februar 2007 lehnte die bernische Kantonsregierung eine Motion als verfassungswidrig ab, welche die Bewilligung von religiösen Bauten der Volksabstimmung unterstellen wollte. Ende März 2007 reichte Thomas Fuchs eine weitere Motion im Grossen Rat ein, die den Bau von Minaretten und die Beschallung derselben im Kanton Bern verbieten will.¹²

- In Wil entzündete sich eine öffentliche Diskussion um das im August 2006 in Bern an der Tagung der Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz von Bekim Alimi vorgestellte „Moschee-Traumprojekt“ eines Neubaus. Es liegt keine Baueingabe vor.¹³ Der Regierungsrat von St Gallen hat Anfang November 2006 eine Motion der SVP als verfassungswidrig abgelehnt, welche die Einführung einer

¹¹ Daniel Steiner im Gespräch vom 28. Februar 2007. Steiner stützt seine Bemerkung, der Minarettkonflikt sei kein öffentliches Thema mehr, auf seine Beobachtung, dass in den aktuellen Schnitzelbänken der Fasnacht das Minarett nur selten erwähnt werde. Ein Beispiel für einen Schnitzelbank-Reim liefert der Winston's Club aus Balsthal, (<http://www.winstonsclub.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=43&Itemid=29>, besucht am 28. Februar 2007):

*Dr Hafner erklärt ar Gmeindsversammlig, wöu sovöu Lüt uf Oenzige züg
Würde si öis langsam aber sicher i auem überflüg
Meh Industrie, meh liwohner und scho lang die töifere Schtüüre
Das zieht hout scho dr eint oder anger usem Thal dört füre
Profiliere cha, wär das hett wo en angere scho lang wett
Drum bouet doch z'Oenzige au no grad es Minarett*

¹² Vgl. Kipa, Bern: Motion gegen Minarett-Bau im Grossen Rat eingereicht, (<http://www.kath.ch/pdf/kipa_20070322154441.pdf>, (besucht am 26. März 2007).

¹³ Bekim Alimi betont, sollte die Islamische Gemeinschaft Wil tatsächlich eines Tages eine Moschee bauen, die Architektur der Parzelle angepasst werden muss. Das "Moschee-Traumprojekt" würde rund 10 Mio. Franken kosten, was für die Gemeinschaft finanziell nicht möglich sei. Bekim Alimi im Gespräch vom 26. Februar 2007.

Volksabstimmung für den Bau von Minaretten verlangte. Aufgrund der öffentlichen Diskussionen bildete sich ein „Überparteiliches und interkonfessionelles Komitee der Stadt Will“, welches einen gesellschaftspolitischen Beitrag zum Zusammenleben der verschiedenen Kulturen leisten möchte.

Bereits 1999 hat Baumann vorgeschlagen, Konflikte um religiöse Bauten „nicht nur als Gradmesser gesellschaftlicher Toleranz >fremd<-kulturellen und >fremd<-religiösen Traditionen“ zu sehen, sondern auch als „Indikator der impliziten Normierung des öffentlichen Raums“¹⁴ zu begreifen. Indem eine islamische Gemeinschaft ein Bauprojekt in Angriff nimmt, wird sie für die Nachbarschaft, bzw. die Gesellschaft sichtbar und tritt in den öffentlichen Raum ein.¹⁵ Dies löst oft eine spontane Abwehr in der Bevölkerung aus, was auf eine Verunsicherung und Infragestellung der bisherigen selbstverständlichen Besetzung des öffentlichen Raumes hinweist.¹⁶ Dass dazu bereits der Wunsch eines Neubaus genügt, zeigt das Beispiel von Wil/SG. Die Auseinandersetzungen um die Errichtung von Minaretten in Wangen bei Olten und Langenthal waren dem Schweizer Fernsehen Anlass zu einer Club-Sendung mit dem Titel: „Minarett-Streit: Wieviel Islam erträgt die Schweiz?“¹⁷, was ein weiterer Hinweis dafür ist, dass es dabei um weit mehr als lokale baurechtliche Fragen geht.

Der vorliegende Artikel möchte am Beispiel der aktuellen Bauvorhaben in der Schweiz die Prozesse des Sichtbarwerdens und die damit verbundenen Konflikte beschreiben und verstehbar machen. Da sich die aktuellen Konflikte insbesondere am Minarett entzünden, soll dieses in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden. Nur unsystematisch kann dieser Artikel auf die verschiedenen Bedeutungen eingehen, die dem Minarett in den Konflikten zugewiesen werden.

¹⁴ BAUMANN, S.187.

¹⁵ Vgl. HÜTTERMANN, S.80; CESARI, 2005a, S.1018.

¹⁶ Vgl. BAUMANN, S.191.

¹⁷ Die Sendung wurde erstmals am Dienstag, den 26. September 2006 ausgestrahlt. Vgl. <<http://www.sf.tv/sf1/club/index.php?docid=20060926>>, (besucht am 12. Februar 2006).

2 Das Minarett als Zeichen für eine muslimische Gebetsstätte

Aus architekturhistorischer Sicht lassen sich, folgt man der Analyse von Jonathan Bloom, für die frühislamische Geschichte mit Ausnahme von Mekka und Medina keine Moscheetürme nachweisen. Letztere seien zudem im ursprünglichen Sinne des arabischen Begriffes *manār* (Zeichen, Markierung) als Abgrenzung des zunehmend als heilig begriffenen Raumes der Moscheen um die Kaaba in Mekka und die Wohn- und Gebetsstätte von Muhammad in Medina gebaut worden.¹⁸ Vereinzelt Hinweise auf den Gebrauch der Moscheetürme für den Gebetsruf¹⁹ seien erst ab dem 11./12. Jahrhundert zu finden.²⁰ Im Verlaufe der Geschichte – in einem langen und komplexen Prozess – seien verschiedene Formen und Funktionen von Türmen zusammengekommen²¹, an die Moschee angegliedert worden, hätten Bedeutungsänderungen erlebt und seien schliesslich zu dem verschmolzen, was MuslimInnen und NichtmuslimInnen heute unter dem Begriff Minarett als Symbol des Islam verstehen würden.²² Erst in jüngster Zeit habe sich das Minarett, insbesondere in einer an die osmanische oder mogulische Tradition anknüpfende Architektur, als panislamisches Stilmittel in der Moscheearchitektur durchsetzen können.²³

¹⁸ Vgl. BLOOM, S.39-41.

¹⁹ Arab. *adhān*, türk. *ezan*.

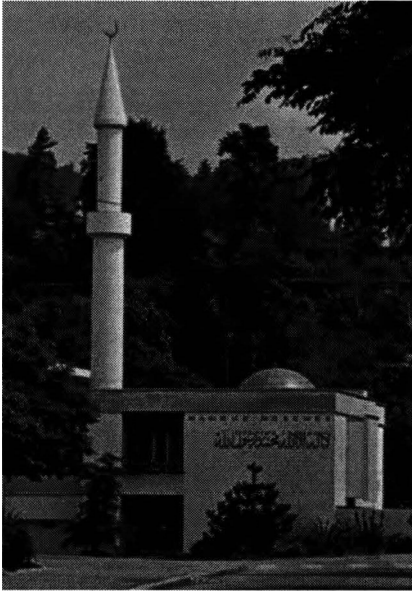
²⁰ Vgl. BLOOM, S.146.

²¹ Bloom kann beispielsweise nachweisen, dass der Gebetsruf vor und nach dem 11./12. Jahrhundert von den Eingängen der Moscheen oder deren Dächern aus gerufen wurde. Auf einigen Dächern sind kleine Treppenaufbauten nachweisbar, die Bloom als "staircase-minaret" bezeichnet und die in den Textquellen als *mi'dhana* (Ort des Gebetsrufs) oder *sawma'a* (Zelle, Einsiedelei; wobei die Übersetzung dieses Begriffes umstritten sei) bezeichnet wurden (vgl. BLOOM, S.29-33).

²² Vgl. BLOOM, S.175. Nach Bloom wurde der heute universell gebrauchte Begriff Minarett von den Engländern im 17. Jahrhundert vom türkischen *mināre* übernommen, welcher sich wiederum auf die arabischen Begriffe *manār* (Grenze, Markierung, Leuchtturm; wörtl. Ort des Lichts) und/oder *manāra* (wörtl. Ort, wo eine Lampe steht) bezieht. (Vgl. BLOOM, S.36; dazu EI, Manāra/Manār)

²³ Vgl. BLOOM, S.191. Dazu KRAFT, S.221. Der osmaische Baustil kann charakterisiert werden durch eine grosse Kuppel und vier schlanke, hohe Minarette mit Spitze und einem oder mehreren Balkonen, welche an den Ecken des Hofes errichtet werden (vgl. BLOOM, S.188-189). Der mogulische Baustil kennt einen oder mehrere *iwān*, ein grosses Tor, das von zwei Minaretten flankiert wird (vgl. BLOOM, S.179). In der nordafrikanischen Architektur sind viereckige, massive Türme charakteristisch (vgl. BLOOM, S.105).

Dass Minarette von MuslimInnen und NichtmuslimInnen heute als für eine Moschee konstitutiv wahrgenommen werden, stellt Sabine Kraft in ihrer Analyse von Moscheeneubauten in Deutschland fest und sie weist darauf hin, dass



„auch in anderen westeuropäischen Ländern [...] die Kuppel und das Minarett als Zeichen [gelten], als architektonische Symbole, die ein islamisches Gotteshaus nicht nur dekorieren, sondern den Islam und seine Moscheen in der Fremde repräsentieren.“²⁴

Abbildung 1:
Mahmud-Moschee
in Zürich

Nach Hisham Maizar ist das Minarett ein Zeichen für eine islamische Gebetsstätte und hat die Funktion, dieses aus der Ferne erkennbar zu machen.²⁵ Diese Funktionszuweisung steht dem ursprünglichen Begriff von *manār* sehr nahe und stellt das Minarett in einen unmittelbaren Zusammenhang zur Moschee. Sadaqat Ahmed, Imam der Ahmadiyya-Gemeinde in Zürich, hat den Eindruck, dass für Muslime die Hemmschwelle, eine von aussen erkennbare und damit als öffentlich wahrgenommene Moschee zu betreten, kleiner sei, als einen als privat wahrgenommenen Gebetsraum in einer Fabrik oder Wohnung.²⁶

²⁴ Vgl. KRAFT, S.217.

²⁵ Hisham Maizar in der Sendung "Minarett-Streit: Wieviel Islam erträgt die Schweiz?" vom 26. September 2006 im Schweizer Fernsehen. In diesem Sinne auch Sadaqat Ahmad im Gespräch vom 26. Februar 2007 und Bekim Alimi im Gespräch vom 26. Februar 2007.

²⁶ Sadaqat Ahmed im Gespräch vom 26. Februar 2007. Beide betonen die spirituelle Bedeutung des Minaretts, welches insbesondere auf die Verbindung zwischen Mensch und Gott verweise.

Um diese Deutungen aufzugreifen und die Begrifflichkeit dieses Artikels zu verfeinern, soll dann von einer repräsentativen Moschee gesprochen werden, wenn diese aufgrund von bestimmten architektonischen Stilmit-teln von MuslimInnen und NichtmuslimInnen als islamischer Gebetsraum erkannt wird. Eine Moschee soll im ursprünglichen Sinne des arabischen Begriffs *masğid* (Ort, an dem man sich niederwirft)²⁷ dasjenige Gebäude bezeichnen, das dem Zweck dient, den MuslimInnen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen sie gemeinsam beten können. Darin eingeschlossen ist die Vorstellung, dass eine Moschee nebst dem eigentli-chen Gebetsraum weitere Räumlichkeiten umfassen kann wie Bibliothek, Schulräume, Cafeteria oder gar eine Turnhalle wie im Modell-Projekt von Wil, welche die soziale Funktion der Moschee als Ort versinnbildli-chen, wo familiäre Rituale, soziale Netzwerke, sowie die Solidarität un-tereinander gepflegt wird.²⁸ Ob die MuslimInnen selber einen Gebetsraum als Moschee bezeichnen oder nicht, ist unterschiedlich.

In der Schweiz bestehen, wie bereits in der Einleitung erwähnt, zwei repräsentative Moscheebauten, beide mit Minaretten des osmanischen Stils versehen.

Die Mahmud-Moschee, mit einem rund 18 Meter hohen Minarett, an der Forchstrasse 323 in Zürich wurde 1963 nach rund einjähriger Bauzeit in Anwesenheit des damaligen Stadtpräsidenten Emil Landolt eröffnet.²⁹ Unterstützt wurde das Bauvorhaben damals von der Stadt Zürich insofern, als dass der Stadtrat der Ahmadiyya-Bewegung Gemeindeboden im Baurecht überlassen hatte, was zu Kritik der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen sowie der christkatholischen Kirche führte. Diese stiessen sich am Entgegenkommen des Stadtrats, da es für sie selber schwierig sei, geeignete Grundstücke für den Bau von Kirchgebäuden zu finden. Der Stadtrat verteidigte damals seine Haltung als Ausdruck der Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten. Weiteren Widerstand habe es weder damals noch in späteren Jahren gegeben.³⁰ Wie Sadaqat Ahmed, der Imam der Gemeinschaft betont, sei auch seit den öffentlichen Diskus-

²⁷ Vgl. EI, *Masğid*, S.629. Zur ebenfalls komplexen Begriffs- und Architekturgeschichte von Moscheen vgl. zum Beispiel BLAIR, SHEILA S./BLOOM, JONATHAN M., *The art and architecture of islam: 1250-1800*, New Heaven London 1995.

²⁸ Vgl. CESARI, 2005a, S.1017.

²⁹ Vgl. <http://www.ahmadiyya.ch/mahmud_moschee.htm>, (besucht am 12. Feb. 2007).

³⁰ Vgl. NZZ, 23. September 2006. <http://www.nzz.ch/2006/09/23/zh/articleEHTTK.html>>, (besucht am 26. Februar 2007).

sionen das Minarett der Moschee von der Nachbarschaft nie als Bedrohung interpretiert worden.³¹

Die Grosse Moschee in Genf entstand auf Initiative des UN-Boschafters von Saudi-Arabien, Herr Sheil El Ard, konnte 1978 fertig gestellt und im Beisein des damaligen Bundespräsidenten Pierre Aubert eingeweiht werden. Auf dem Gelände im Quartier Petit-Sacconex standen bereits zwei zu Ruinen zerfallene Gebäude, darunter ein Herrenhaus, welches sich im Nachhinein als Wohnhaus des ersten Gemeindepräsidenten von Genf herausstellte, welches vor 1640 gebaut wurde. Diese beiden Gebäude wurden renoviert und mit einem von den Architekten Osman Gurdogan und Jean-Pierre Limongelli entworfenen Gebetsraum mit Kuppel und Minarett ergänzt.³² Als die Stiftung, so Hafid Ouardiri, das definitive Bauprojekt dem damaligen Genfer Bürgermeister Jacques Vernier (FDP) vorlegte, bemerkte dieser in Bezug auf das Minarett, es sei zu klein – beantragt waren 18 Meter – worauf das Minarett auf die heute 22 Meter erhöht worden sei. Die damaligen Widerstände hätten sich, so Ouardiri weiter, nicht auf die Architektur bezogen sondern auf das, was den Betrieb einer Moschee ausmache. Dem sei die Stiftung mit Informationen begegnet und habe von sich aus entschieden, zum Gebet nicht vom Minarett sondern vom Patio aus, dem überdachten Innenhof des Gebäudekomplexes, zu rufen³³. Probleme habe es bis heute keine gegeben, im Gegenteil, die Moschee werde häufig von Gruppen und Schulklassen im In- und Ausland besucht, die damit ihr Wissen über Islam ergänzen möchten.³⁴

Kraft geht davon aus, dass das Design einer repräsentativen Moschee auf deren Akzeptanz einen Einfluss hat. Eine überzeugende Architektur – darunter versteht Kraft eine nicht historisierende, sondern in der moder-

³¹ Gespräch mit Sadaqat Ahmed vom 26. Februar 2007. Dabei stützt er sich auf Interviews, die verschiedene Medien mit Nachbarn durchgeführt haben. (vgl. NZZ, 23. September 2006, <<http://www.nzz.ch/2006/09/23/zh/articleEHTTK.html>>, (besucht am 26. Februar 2007); swissinfo, 9. September 2006, <http://www.swissinfo.org/eng/social_affairs/detail/Zurich_minaret_weathering_political_storm.html?siteSect=201&sid=7047721&cKey=1157813971000>, (besucht am 26. Februar 2007).

³² Vgl. HOLOD/KHAN, S.238-240; Hafid Ouardiri im Gespräch vom 27. Februar 2007. Holod/Khan würdigen die schlichte Aussenfassade, welche sich sehr gut in die bestehende Umgebung einpassen würden und nahmen die Genfer Moschee in ihre Liste der 53 "Key mosques and Islamic Centers" auf, in welcher sie weltweit Moscheen würdigen "that are important for architectural and/or social reasons." (HOLOD/KHAN, S. 274).

³³ In allen Moscheen in der Schweiz wird der Gebetsruf innerhalb des Gebäudes gesprochen.

³⁴ Hafid Ouardiri im Gespräch vom 27. Februar 2007.



Abbildung 2:

Grosse Moschee in Genf (Foto: Jean-Jacques Kissling, www.jjkphoto.ch)

nen westlichen Tradition stehende Architektur – könne Brücken schlagen und Menschen ansprechen.³⁵ Dafür wäre die Grosse Moschee in Genf ein international anerkanntes Beispiel. Auch das „Moschee-Traumprojekt“ von Wil präsentiert sich in diesem Sinne und würde sich sehr gut in die umgebende Architektur einfügen. Das eingeplante Minarett lehnt sich an die örtlichen Kirchtürme an und wäre gleichzeitig dem nordafrikanischen Stil eines kleineren, rechteckigen Minaretts verbunden.³⁶

Während die beiden bestehenden Bauten von repräsentativen Moscheen keinen grösseren und nicht über den lokalen Kontext hinausgehenden Widerstand hervorgerufen haben, ist dies bei den aktuellen Konflikten anders.

³⁵ Vgl. KRAFT, S.268. Hüttermann wirft Kraft einen "advokatorischen Paternalismus" vor, indem sie vergässe, ihre Prämissen der modernen Architekturkritik zu reflektieren und sie dementsprechend die Moscheeneubauten bewerte (vgl. HÜTERMANN, S.18).

³⁶ Bekim Alimi an der Tagung der Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz vom 26. August 2006.

Bei keinem dieser Konflikte in der Schweiz steht aber die Architektur im Vordergrund der Auseinandersetzungen. Vielmehr geht es um die plötzliche Wahrnehmung einer in der Nachbarschaft ansässigen Gruppe.

3 Das Minarett als Zeichen für die Präsenz des Fremden

Aufschlussreich für das Minarett als Zeichen für die Präsenz des Fremden ist die staatsrechtliche Beschwerde der Minarettgegner in Wangen bei Olten. Der Anwalt Roland Bühler argumentiert darin an keiner Stelle gegen das Erscheinungsbild des geplanten Minaretts, sondern, mit Verweis auf das Internetlexikon www.wikipedia.de, dass ein Minarett ein Gebäude erst zu einer Moschee mache und dies wegen der vermuteten politisch-religiösen Gesinnung der Antragsteller als ideelle Immission zu werten sei.³⁷ Da der reine Aufbau eines Minaretts auf die Nutzung und den religiösen Hintergrund des Vereins keine Auswirkungen hat, kann diese Aussage dahingehend gedeutet werden, dass für Bühler, bzw. für die AnwohnerInnen, die er als Rechtsanwalt vertritt, der Gebetsraum erst dann als islamischer Gebetsraum wahrgenommen wurde, als die Absicht bestand, dies auch durch ein architektonisches Stilmittel zum Ausdruck zu bringen. In diesem Moment wurde das Gebäude als Moschee für die Nachbarn sichtbar und „betrat“ den öffentlichen Raum, was zur Folge hatte, dass der vormals als „unsichtbarer Fremder“ wahrgenommene Türkisch-kulturelle Verein zu einem „sichtbaren fremden Nachbarn“ wurde und sich die Nachbarschaft ab dann für deren politisch-religiösen Hintergrund zu interessieren begann.

Dies weist darauf hin, dass von Seiten der „Alteingesessenen“³⁸ das Minarett als Symbol für die Präsenz des für sie fremden Islam gedeutet und dies als Bedrohung erlebt wird.

Um erklären zu können, warum dieses Sichtbarmachen bei den Nachbarn und in weiteren Teilen der Bevölkerung eine Abwehrreaktion auslösen kann, greift Hüttermann auf das Konzept des identitätsaffirmativen Raums zurück. Er argumentiert, dass eine bestimmte Gruppe bestimmte Bedeutungen in den Raum legt und dieser Raum diese Gruppe wiederum in der Pflege und Ausbildung ihrer eigenen Identität unterstützt, wie bei-

³⁷ Vgl. BÜHLER, RZ8-9 und RZ20.

³⁸ HÜTTERMANN, S.14.

spielsweise QuartierbewohnerInnen die stillgelegte Fabrik als ein Teil ihrer Quartiergeschichte betrachten könnten. Versucht jetzt eine andere Gruppe, diesem Raum eine andere Bedeutung zu geben, indem sie beispielsweise auf dem Dach der Fabrik ein Minarett errichten möchte, stellt sie die bis dahin als selbstverständliche aufgefasste Bedeutung der QuartierbewohnerInnen in Frage.³⁹

„Mit jedem türkischen Geschäft oder Minarett, das seine eigenen Zeichen und Grenzmarkierungen setzt [...], wird das eingelebte und zugleich ver-räumlichte Identität verbürgende Statusgefüge der Alteingesessenen einmal mehr in Frage gestellt.“⁴⁰

Solange der Zuwanderer als unsichtbarer Fremder in Nischen der Gesellschaft wohnt und unauffällig bleibt, so Hüttermann weiter, sei die Zuwanderung unproblematisch, weil die bestehende Ordnung unangetastet bleibe.⁴¹ Gibt sich der unter Umständen schon lange Jahre hier lebende „Fremde“ aber nicht mehr mit dem ihm von den Alteingesessenen zugewiesenen Platz als Gast zufrieden und handelt er als selbstbewusstes Subjekt, zerbricht die für die Alteingesessenen selbstverständlich gewordene informelle Rechtsordnung und die eingelebte Hierarchie der Beziehung zwischen Alteingesessenen und dem „Fremden“.⁴² Daraus erfolgen Konflikte, die je nach beteiligten Akteuren mit der Bildung von Aktionskomitees⁴³, informellen Gesprächsgruppen oder auf dem Rechtsweg ausgetragen werden können.

Hüttermann kann in seiner Analyse des Minarettkonflikts in Halle zeigen, dass sich der muslimische Verein selber immer noch als Gast versteht, der keine überzogenen Ansprüche stellen sollte und sich in der Verantwortung sieht, eingespielte informelle Regeln der Alteingesessenen zu berücksichtigen und bestehende Rechtsansprüche nicht um jeden Preis durchsetzen zu wollen.⁴⁴ In dieser Logik des Gastrechts kann das Traum-Projekt in Wil gesehen werden, wo die Islamische Albanische Gemeinde einerseits bereits in einem unauffälligeren Entwurf der repräsentativen

³⁹ Vgl. dazu HÜTTERMANN, S.176.

⁴⁰ HÜTTERMANN, S.176.

⁴¹ Vgl. HÜTTERMANN, S.179.

⁴² Vgl. HÜTTERMANN, S.186.

⁴³ Wie z. B. auf Seiten der Minarett-Gegner das Komitee "Stopp Minarett" in Langenthal oder der breitere Zusammenschluss im "Egerkinger Komitee"; auf Seiten der Minarett-Befürworter das "Überparteiliche und interkonfessionelle Komitee der Stadt Wil".

⁴⁴ Vgl. HÜTTERMANN, S.77-78.

Moschee versucht, allfälligen Widerständen zu begegnen und andererseits aktiv den Dialog mit Parteien, Kirchen und Behörden sucht, bevor eine konkrete Baueingabe aktuell wird. Ebenfalls in dieser Logik kann die in Wangen und Langenthal beantragte Höhe des Minarets von jeweils 6 Metern gedeutet werden, die im Vergleich mit den Bauanträgen in Deutschland, welche in der Regel zwischen 20 und 30 Metern liegen, als sehr bescheiden gewertet werden müssen.⁴⁵

4 Das Minarett – zwischen Grundrechten und dem Gastrecht

Während für die einen die Minarette ein Ausdruck „religiös-politischer Machtansprüche [sind], welche den Religionsfrieden durchaus gefährden können“⁴⁶, sind sie für andere ein „Menschenrecht auf Religionsfreiheit“⁴⁷.

Waldmann begreift aus juristischer Sicht die Moschee als Kultussymbol und als Ausdruck einer nach aussen hin präsentierten religiösen Identität, mit dem Nutzungszweck der Ausübung einer Religion. Deshalb weist für ihn der Bau von (repräsentativen) Moscheen

„einen hinreichend konnexen Bezug zum Schutzbereich der Religionsfreiheit auf, um in einer Verweigerung der Baubewilligung (Bauabschlag) zugleich einen Eingriff in diesen Schutzbereich zu erblicken.“⁴⁸

Mit Bezug auf das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) argumentiert Waldmann, dass nur ganz wenige Ausnahmen denkbar seien, in denen ein Bauvorhaben einer „nicht angestammten“ Religionsgemeinschaft beschränkt oder untersagt werden könne, etwa, wenn eine repräsentative Moschee in einem kleinen Städtchen errichtet werden würde,

„welches sich durch ein sehr gut erhaltenes Ortsbild auszeichnet, das seinerseits die grosse historische Bedeutung der christlich-abendländischen Baukultur widerspiegelt. Dieselbe Argumentation lässt sich aber dort nicht mehr anführen, wo der historische Kern einer Siedlung bereits durch andere, neuere Bauwerke eine Beeinträchtigung erfahren hat.“⁴⁹

⁴⁵ Vgl. HÜTTERMANN; KRAFT.

⁴⁶ SCHLÜER, S.19.

⁴⁷ MATHWIG, S.10.

⁴⁸ WALDMANN, S.221. Vgl. dazu auch den Beitrag von SEIDEL/WALDMANN in diesem Band.

⁴⁹ WALDMANN, S.223.

Explizit weist Waldmann zurück, dass eine Ungleichbehandlung und damit eine Ablehnung von Moschee- oder Minarettbauanträgen mit der Begründung einer ablehnenden Haltung der öffentlichen Meinung oder dem Argument des Schutzes der Nachbarn vor ideellen Immissionen zulässig sei⁵⁰, wie dies die staatsrechtliche Beschwerde der Beschwerdeführer in Wangen versucht⁵¹.

Dass sich der Bau von repräsentativen Moscheen mit Bezug auf das Diskriminierungsverbot nicht verhindern lässt, ist auch mindestens einem Teil der Minarettgegner bewusst wenn sie etwa, wie Patrick Freudiger (SVP Stadtrat von Langenthal und Jusstudent), angesprochen auf den am 23. September 2006 in Langenthal eingeweihten Sikhtempel erklärt, heute würden sie auch etwas dagegen machen, es sei ja nicht logisch, religiöse Bauten den Sikhs zu erlauben aber den Muslimen nicht.⁵²

Dass Minarettgegner trotz der rechtlich eindeutigen Lage einen Konflikt herausfordern und wie im Falle von Langenthal versuchen, über eine Motion zu erreichen, dass für die Bewilligung von religiösen Bauten eine Volksabstimmung notwendig werde oder dass der Bau von Minaretten per Gesetz verboten werde, weist darauf hin, dass nebst dem Verweis auf das geltende Recht sich eine Konfliktpartei noch auf andere Legitimitätsprinzipien zu stützen versucht. Hüttermann identifiziert als weiteres Legitimitätsprinzip wiederum das Gastrecht, das den Alteingesessenen zugesteht, dem zugewanderten Fremden seinen Platz zuzuweisen.⁵³ Die Einführung einer Volksabstimmung hätte dazu beitragen sollen, diesen Macht- und Definitionsanspruch des öffentlichen Raumes besser verteidigen und demokratisch legitimieren zu können.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. WALDMANN, S.227.

⁵¹ Vgl. BÜHLER, RZ 9, der damit die Auswirkungen des Betriebs einer Moschee denjenigen eines Sexbetriebs gleichstellt.

⁵² Patrick Freudiger in der Sendung "Minarett-Streit: Wieviel Islam erträgt die Schweiz?" vom 26. September 2006 im Schweizer Fernsehen. Vgl. dazu Keller, S.8.

⁵³ Vgl. HÜTTERMANN, S.111-115.

⁵⁴ Eine Raumordnung aber, argumentiert Waldmann, "darf nicht nur auf die Bedürfnisse einer Mehrheitsgesellschaft zugeschnitten sein, sondern muss auch offen bleiben für grundrechtlich geschützte Anliegen von Minderheiten." (WALDMANN, S.239).

5 Integrationspotential der Konflikte um den Bau von repräsentativen Moscheen und Minaretten

Der Konflikt um den Neubau einer repräsentativen Moschee, bzw. dem Anbau eines Minarettts führt in der Regel über den ersten Widerstand zu einem Dialog und beinhaltet deshalb immer auch ein Integrationspotenzial.⁵⁵ Für Hüttermann eröffnen

„Moscheekonflikte in deutschen Städten [...] Chancen für Lernprozesse im Interessenstreit von Alteingesessenen und Zuwanderern. Sie gestatten eine Art ‚Learning-by-Doing-Conflict‘. Auf dieser Grundlage kann sich hierzulande eine politische Kultur des Konflikts weiterentwickeln und festigen, die die Gesellschaft auch jenseits von Staat und Wirtschaft zusammenhält.“⁵⁶

Das „Überparteiliche und interkonfessionelle Komitee der Stadt Will“ hat sich zum Ziel gesetzt,

„gemeinsam zu einem friedlichen Zusammenleben [...] beizutragen [...]; dabei sollen die realen und brennenden Probleme in der Gesellschaft offen und kritisch angegangen werden.“⁵⁷

Um dieses Ziel zu erreichen hat das Komitee eine Reihe von Veranstaltungen geplant, die am 15. September 2007 mit einem Begegnungsfest abgeschlossen werden soll.

Hüttermann erklärt, dass die Integration der „Fremden“ in die Gesellschaft der „Alteingesessenen“ über den Konflikt geschieht und geschehen kann, dass dieser Prozess aber nicht unumkehrbar und Erreichtes immer gefährdet sei. Dies lässt sich am Konflikt in Wangen gut aufzeigen. So meldeten die Medien Ende November 2006, dass der Türkisch-kulturelle Verein in Wangen bereit sei, nach einer ersten Konfliktphase mit dem Bau des Minarettts zuzuwarten und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten.⁵⁸ Nach Aussagen einer Teilnehmerin des vom Oltener Tagblatt organisierten runden Tisches, Amira Hafner-Al-Jabaji, ist dies aber fraglich. Die vom Türkisch-kulturellen Verein geschickte Vertreterin hätte keine Handlungskompetenzen gehabt, im Gespräch Zugeständnisse zu machen und anschliessende Bemühungen des solothurnischen Integrati-

⁵⁵ Vgl. CESARI, 2005a, S.1018; HÜTTERMANN, S.69.

⁵⁶ HÜTTERMANN, S.23.

⁵⁷ Überparteiliches und interkonfessionelles Komitee der Stadt Wil, Unterlagen zur Pressekonferenz vom 16. Januar 2007, unpaginiert.

⁵⁸ Vgl. zum Beispiel Neue Luzerner Zeitung, 20. November 2006, Artikel zugestellt von redaktion@kath.ch im Mail vom 21. Februar 2007.

onsbeauftragten, mit dem Verein ein Integrationsprojekt zu lancieren, seien gescheitert. Der Verein würde sich völlig zurückziehen und auf den Ausgang der gerichtlichen Auseinandersetzung warten.⁵⁹ Wie eine Analyse der staatsrechtlichen Beschwerde zeigt und Hafner-Al-Jabaji bestätigt, hat sich der Konflikt vom Bau des Minarets auf den politisch-religiösen Hintergrund des Vereins verlagert. In der Konfliktgeschichte zeigen sich zudem mehrere Momente, die als konflikteskalierend bezeichnet werden können. So hisste der Türkisch-kulturelle Verein im September 2006 die Flagge des „grauen Wolfes“ und Ende Dezember 2006 wurden die Scheiben der Moschee eingeschlagen. Beide Seiten können jeweils die Handlungen „der Anderen“ als bedrohend und damit die andere Gruppe als potentiell gefährlich interpretieren.

Auf diese potenzielle Gefährlichkeit der „Alteingesessenen“ für den „Fremden“ und des „Fremden“ für den „Alteingesessenen“ weist Hüttermann hin. In einem Konflikt würden sich die Konfliktakteure gegenseitig auf ihre Gefährlichkeit prüfen.⁶⁰ In der Logik des Gastrechtes können diese Konflikte deshalb auch als Inkorporationsrituale gedeutet werden, indem durch die Prüfung der „Fremde“ in die Gesellschaft einbezogen und anerkannt werde.⁶¹ Die damit stattfindende Integration, bei der gleichzeitig die „Alteingesessene Gesellschaft“ dem nun „anerkannten Fremden“ wiederum seinen (neuen) Platz zuweist, könne aber nur über soziale Konflikte, die Auseinandersetzung in Verhandlungen und Gesprächen, nicht aber über die juristische Aushandlung von Rechtsansprüchen gelingen.⁶²

Diese Konflikte verweisen zudem, um den Titel der Club-Sendung „Wieviel Islam erträgt die Schweiz?“ wieder aufzunehmen, auf überlokale Zusammenhänge. Nach Cesari sind die heutigen Moscheekonflikte immer mit Meta-Narrativen über den Islam verbunden: der internationalen oder nationalen Rhetorik über einen Islam, der die öffentliche Ordnung bedrohe.⁶³ Mit der „Sleeper-Rhetorik“ nach dem 11. September hat sich dies nachweislich verschärft, in der auch der netteste Nachbar als potentiell radikalisierbarer Fanatiker erscheint.⁶⁴

⁵⁹ Gespräch mit Amira Hafner-Al-Jabaji vom 23. Februar 2007.

⁶⁰ Vgl. HÜTTERMANN, S.86-87.

⁶¹ Vgl. HÜTTERMANN, S.81.

⁶² Vgl. HÜTTERMANN, S.90.

⁶³ Vgl. CESARI, 2005a, S.1019.

⁶⁴ Vgl. HÜTTERMANN, S.61.

In den Gesprächen und Verhandlungen stehen die muslimischen Gemeinschaften und Vereine nicht auf derselben Augenhöhe wie die andern Konfliktparteien und bringen sehr unterschiedliche Kompetenzen mit. Hüttermann stellt beim Moscheeverein in Halle fest, dass dessen Vertretern nebst dem gesicherten Wissen um ihre juristischen Rechte und die Verfahren insbesondere die Erfahrung in der institutionalisierten Konfliktaustragung fehlt, so dass beispielsweise die Konfliktgegner viel mehr Wortanteile in den Diskussionen haben und den Konfliktverlauf jeweils zu ihren Gunsten zusammenfassen und somit „gemeinsame Ergebnisse“ festhalten können.⁶⁵ Cesari erklärt den Rückgang der Konflikte in Frankreich in den letzten Jahren unter anderem mit der vermehrten Beteiligung von jungen Leitungspersonen der Gemeinschaften und Vereine, welche aufgrund ihrer höheren Ausbildung sich in den Verhandlungen geschickter bewegen würden.⁶⁶

Interessant wäre es an dieser Stelle, diejenigen Fälle religiöser Bauten genauer zu analysieren, in denen Konflikte ausgeblieben sind wie beispielsweise die repräsentativen Moscheebauten in Zürich und Genf, der Sikh-Gurdwara in Langenthal⁶⁷ oder der Tempel Wat Srinagarindravararam in Gretzenbach⁶⁸.

6 Schlussfolgerung

In den Konflikten um den Bau von repräsentativen Moscheen und Minaretten geht es nur vordergründig um Architektur, baurechtliche Fragen oder die Grundrechte. Vielmehr steht dahinter die Frage nach dem Platz der MuslimInnen in der Schweizerischen Gesellschaft. Platz kann hier im doppelten Sinne von Sunier verstanden werden als „place“ (Ort) und „space“ (Raum).⁶⁹ So stellt sich in Bezug auf den physischen Ort (place) die Frage, wo die MuslimInnen in der Schweiz ihre Gemeinschaftsgebete verrichten können – zugespitzt formuliert: sollen sie in einer Fabrikhalle

⁶⁵ Vgl. HÜTTERMANN, S.144.

⁶⁶ Vgl. CESARI, 2005b, S.1029; Diese „Trendwende“ stellt Hüttermann auch für Deutschland fest (vgl. HÜTTERMANN, S.214).

⁶⁷ Vgl. dazu <<http://www.religionenschweiz.ch/dia-sikh01.html>>, besucht am 22. Februar 2007 mit Fotos von Martin Baumann des Einweihungsfestes vom 23.09.2006.

⁶⁸ Vgl. dazu <<http://www.wat-thai.ch>>, besucht am 25. Februar 2007.

⁶⁹ Vgl. SUNIER, S.22.

im Industriegürtel beten oder in einer repräsentativen Moschee in der Stadtmitte? In Bezug auf den diskursiven Raum (space) stellt sich die Frage, wie die MuslimInnen daran Anteil haben – zugespitzt formuliert: sollen sie daran als fremde Gäste beteiligt werden oder als anerkannte MitbürgerInnen?

Die verschiedenen gesellschaftlichen Akteure sind sich in der Beantwortung dieser Fragen nicht einig und die Konflikte um den Bau von repräsentativen Moscheen sind ein Beispiel dafür⁷⁰, wie und wo die Auseinandersetzungen um die Neudefinition der Normierung des öffentlichen (Ortes und) Raumes stattfinden.

Verwendete Literatur

BAUMANN, MARTIN

- Religion und umstrittener öffentlicher Raum: Gesellschaftspolitische Konflikte um religiöse Symbole und Stätten im gegenwärtigen Europa, in: Zeitschrift für Religionswissenschaft, 7 (1999), S.187-204.

BLOOM, JONATHAN

- Minaret, Symbol of Islam, Oxford 1989.

BÜHLER, ROLAND

- [Staatsrechtliche Beschwerde betreffend Baubewilligung des Minaretts in Wangen bei Olten], Trimbach 8. Januar 2007. <<http://www.svp-so.ch/mm/070108-staatsrbeschw-minarett.pdf>> (besucht am 12. Februar 2007).

CESARI, JOCELYNE

- Mosque Conflicts in European Cities: Introduction, in: Journal of Ethnic and Migration Studies 31/6 (2005), S.1015-1024. (Zit: Cesari, 2005a)
- Mosques in French Cities: Towards the End of a Conflict?, in: Journal of Ethnic and Migration Studies 31/6 (2005), S.1025-1043. (Zit: Cesari, 2005b)

ENCYCLOPÉDIE DE L'ISLAM

- Manāra/Manār, Leiden New York 1991. (Zit: EI, Manāra/Manār)
- Masjid, Leiden New York 1991. (Zit: EI, Masjid)

HANKE-FEHLMANN, CORNELIA

- in: Zeichen setzen, Rundbrief der Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz (GCM) 2/2006, <http://www.g-cm.ch/pdf/rundbrief2_2006.pdf> (besucht am 14.2.2007).

⁷⁰ Andere Bereiche wären etwa das Kopftuch oder muslimische Gräberfelder.

HEINE, PETER

- Ahmadiyya, in: Khoury, Adel Theodor/Hagemann, Ludwig/Heine, Peter, Islam-Lexikon, Geschichte, Ideen, Gestalten, Freiburg i. Br. Basel 1999, S. 52-53.

HOLOD, RENATA/KHAN, HASAN-UDDIN

- The Mosque and the Modern World, Architects, Patrons and Designs since the 1950s, London 1997.

HÜTTERMANN, JÖRG

- Das Minarett, Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole, Weinheim und München 2006.

KELLER, MONIQUE

- Tous les temples étrangers sont les bienvenus. Sauf les mosquées, in: Tribune de Genève, 20. Februar 2007, S.8.

KRAFT, SABINE

- Islamische Sakralarchitektur in Deutschland, Eine Untersuchung ausgewählter Moschee-Neubauten, Münster 2002.

MATHWIG, FRANK

- Der Turm im Recht, Zum Menschenrecht auf Religionsfreiheit, in: bulletin sek-feps, 4 (2006), S.10-13.

McLOUGHLIN, SEÁN

- Mosques and the Public Space: Conflict and Cooperation in Bradford, in: Journal of Ethnic and Migration Studies 31/6 (2005), S.1045-1066.

SCHLÜER, ULRICH

- Minarett-Gegner koordinieren Anstrengungen, SVP Pressedienst vom 11.09.2006, S.19-20.

SUNIER, THIJL

- The Western Mosque, Space in Physical Place, in: ISIM Review 18 (2006), S. 22-23.

WALDMANN, BERNHARD

- Moscheebau und Gebetsruf, in: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung (=FVRR 13), Freiburg i. Ue. 2002, S.219-242.

Weiterführende Literatur**ALLIEVI, STEFANO**

- Konflikte um islamische Symbole in Europa, in: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 5/2 (2003), S.6-31.

BLAIR, SHEILA S./BLOOM, JONATHAN M.

- The art and architecture of islam: 1250-1800, New Heaven London 1995.

RICHARDSON, PHYLLIS

- Neue sakrale Architektur, Kirchen und Synagogen, Tempel und Moscheen. München 2004.

SCHMITT, THOMAS

- Moscheen in Deutschland – Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003.

SCHNEUWLY PURDIE, MALLORY/JENNY, MAGALI (HRSG.)

- Musulmans de Suisse: intégrations et identités plurielles, Genève (Publikation im Verlag Labor et Fides für Sommer 2007 geplant).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: http://www.ahmadiyya.ch/mahmud_moschee.htm. Mit Erlaubnis von Sadaqat Ahmad, Imam der Ahmadiyya-Gemeinde in Zürich.

Abbildung 2: Jean-Jacques Kissling, www.jjkphoto.ch.